

# Satzung des Kieler Turnvereins von 1885 e. V.

## § 1

### **Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

#### **Kieler Turnverein von 1885 e. V. ( Kieler TV ).**

2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Kiel
4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
  - b) Der Verein widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport und fördert den Leistungssport;
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - d) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen, z. B. Jugendfreizeiten, Weihnachts- und Faschingsfeiern usw;
  - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Kieler TV ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Kieler TV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann, wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Kieler TV ist Mitglied des Sportverbandes Kiel e. V.

## § 5 Vereinsmitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) sonstigen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern,
  - d) außerordentlichen Mitgliedern
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Außerordentliche Mitglieder fördern den Verein ohne selbst aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
4. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Vereins.
5. Es besteht die Möglichkeit einer sonstigen Mitgliedschaft für die Dauer eines speziellen Sportangebots. Diese Mitgliedschaft ist beschränkt auf das spezielle Angebot und endet mit Ablauf des befristeten Angebots.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher, unterzeichneter Aufnahmeantrag auf einem Formblatt des Kieler TV in der jeweils geltenden Fassung an den Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter/in/n zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein ( Kündigung ),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod
  - e) außerordentlichen Mitgliedern
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss bis zum Quartalsende ( 31.03., 30.06., 30.09., 31.12 ) zum Ende des nächsten Quartals erklärt werden.
3. Ein ordentliches, außerordentliches oder sonstiges Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, gerichtet an die letzte dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der Mahnung die Streichung ausdrücklich angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitgliedes, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Ausschluss aus dem Verein**

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Weisungen der Vereinsorgane vorliegt

## **§ 9**

### **Beitragspflichten**

1. Es sind Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, der Aufnahmegebühr und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die sonstigen Mitgliedschaften können gesonderte Beiträge festgelegt werden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## **§ 10**

### **Bestehende Organe, Bildung neuer Organe**

1. Organe des Kieler TV sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Vertretungsvorstand
  - d) der Turnrat
  - e) der Ehrenrat
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, in der Regel im ersten Quartal des Jahres durchzuführen. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ( § 5 ). Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht. Juristische Personen haben eine Stimme. Sonstige Mitglieder können teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
2. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden:
  - wenn der Vorstand sie beschließt,
  - wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt ausscheiden,
  - wenn von mehr als einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder ( § 5 ) ihre Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
- Beleihung und Veräußerung von Grundvermögen,
- Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, anderer Funktionsträger/innen sowie des Ehrenrats,
- Bestätigung des/der Jugendwartes/in,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung Ergänzung der Tagesordnung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Termin der Jahreshauptversammlung der Mitglieder wird durch Aushang in der Geschäftsstelle, sowie in den elektronischen oder papierenen Medien des Vereins bekannt gemacht. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird schriftlich eingeladen. Zwischen Einladung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
2. Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Diesem Verlangen muss entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder unterstützt wird. Etwaige Ergänzungen sind zu Beginn einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 14 Beratung und Beschlussfassung**

1. Versammlungsleiter/in ist der Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende, oder ein von der Versammlung zu wählende/r Versammlungsleiter/in. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des/der die Versammlung Leitenden/Leitende, so muss ein anderer/eine andere die Mitgliederversammlung leiten.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der/die Versammlungsleiter/in.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht dazu eingeladen worden ist.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur auf den Vorstand möglich.

5. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit nichts anderes beschlossen wird.
7. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten keine oder keiner die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Für eine Änderung der Satzung ist es erforderlich, dass zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies beschließen.
9. Zur Auflösung des Vereins ist es erforderlich, dass die anwesenden ordentlichen Mitglieder dies in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen einstimmig beschließen.
10. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 15**

### **Protokoll**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des/der Veranstaltungsleiter(s)/in und des/der Schriftwart(s)/in oder dem/der zu bestimmenden Protokollführer/in,
  - Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder,
  - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen, der ungültigen Stimmen),
  - Art der Abstimmung,
  - ev. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse.
 Ein Antrag, der eine Satzungsänderung ( Zweckänderung ) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
  
2. Die Protokollführung obliegt dem/der Schriftwart/in oder einem/einer zu bestimmenden Protokollführer/in, der/die das Protokoll neben dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben hat.

## **§ 16**

### **Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus acht Personen, die Vereinsmitglieder und volljährig sein müssen. Die Mitglieder des Vorstandes sind:
  - der/die Vorsitzende,
  - der/die 1. stellvertretende Vorsitzende,
  - der/die 2. stellvertretende Vorsitzende,
  - der/die Finanzverwalter/in,
  - der/die Grundstücksverwalter/in,
  - der/die 1. Beisitzer/in
  - der/die 2. Beisitzer/in
  - der/die Jugendwart/in.
  
2. Die Vorsitzenden, der/die Finanzverwalter/in, und der/ die Beisitzer/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar,
  - in den Jahren mit gerader Endzahl der/die Vorsitzende, der/die 2. stellvertretende Vorsitzende und der/die Grundstücksverwalter/in;
  - in den Jahren mit ungerader Endzahl der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, der/die Finanzverwalter/in und der/die 1. Beisitzer/in und der/die 2. Beisitzer/in .

- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

## § 17 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, der/die 2. stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Finanzverwalter/in. Je zwei von ihnen vertreten den Kieler TV gemeinsam.

## § 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Kieler TV und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugeiwesen sind und erlässt zur Regelung des Vereinslebens und der Erledigung bestimmter Aufgaben Ordnungen.
2. Der Vorstand kann zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben, Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen.

## § 19 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) anwesend sind. Die Einladung durch den/die Vorsitzende(n) oder bei dessen/deren Verhinderung durch eine(n) der stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich: Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 20 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes,
  - den Leitern/innen der Abteilungen,
  - den von der Mitgliederversammlung gewählten weiteren Funktionsträgern/innen.
2. Die Leiter/innen der Abteilungen und ihre Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen (Sparten, Fachbereiche) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Kommt in der Abteilung die Wahl eines/r Leiter/in nicht zustande, kann der Vorstand eine/n Leiter/in bestellen.
3. Der/Die Vorsitzende beruft den Turnrat bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, zu einer Turnratssitzung ein.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Werktage vor der Turnratssitzung.

## § 21 Aufgaben des Turnrates

- Der Turnrat hat
- den Vorstand zu beraten,
  - Anregungen für die Erledigung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu geben,
  - bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes mitzuwirken,
  - den Vorstand über die Arbeit, Wünsche und Anregungen der Abteilungen zu informieren, sofern nicht der Vorstand aus Dringlichkeitsgründen aus der Abteilung vorher zu informieren ist.

## §22

### **Jugendwart/in**

1. Die Interessen der Jugendlichen im Kieler TV werden von dem/der Jugendwart/in wahrgenommen.
2. Wahl und Aufgabenbereich werden durch die Jugendordnung geregelt. Der/Die Jugendwart/in ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 23

### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern (§ 5), die nicht zugleich dem Vorstand (§ 16), oder dem Turnrat (§ 20) angehören.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das jeweils älteste Mitglied beruft den Ehrenrat ein und führt die Verhandlung.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden und entscheidet endgültig und bindend, insbesondere über
  - Streitigkeiten unter Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist,
  - Anfechtung von Entscheidungen der Vereinsorgane,
  - den Ausschluss von Mitgliedern.

## § 24

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Buchführung, die Jahresabschlüsse und der Vermögensnachweis des Kieler TV sind jährlich durch zwei Rechnungsprüfer/innen (§ 12) zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt so, dass sich die Amtszeiten überschneiden.
3. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
4. Die Prüfung hat sich auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie ihre Übereinstimmung mit der Satzung zu erstrecken. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung.

## § 25

### **Haftung des Kieler TV gegenüber seinen Mitgliedern**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und durch Benutzung seiner Einrichtungen und Anlagen entstanden sind, haftet dieser nur, wenn einem Organmitglied (§ 10), für das der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 26

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder über persönliche und sachliche Verhältnisse erhoben, verarbeitet und genutzt ( § 3 Abs. 3, 4 und 5 BDSG ).
2. Soweit erforderlich werden im Zuge der Erfüllung der Aufgaben des Vereins Daten an Dritte, zum Beispiel Sportverbände, übermittelt.
3. Einzelheiten über den Umgang mit den erhobenen und gespeicherten Daten sind in der Datenschutzordnung geregelt, die nicht Inhalt der Satzung ist.

## § 27

### **Auflösung des Kieler TV und Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 28

## **Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 14. 3. 1989, ergänzt durch Satzungsänderungen vom 4. Oktober 1995 und 25.März 1997 gilt mit dem gleichen Tag als aufgehoben.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Registergericht Kiel unter der Nummer 5 VR 1509 mit Wirkung vom 27.08.2009.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2009 neu gefasst. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2010 in § 3 ( Gemeinnützigkeit; hier: Aufwandsentschädigung ) und 29.03.2011 in § 2 ( Vereinszweck ) und § 26 ( Auflösung ) und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2015 bzgl. Der §§ 5,7, 11, 13, 18 geändert, § 26 ( Datenschutz ) wurde neu eingefügt und §§ 26, 27 alt wurden §§ 27, 28.